

## **Ehrenkodex der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin**

Wir, die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin, bestimmen das Ansehen der Stadt wesentlich mit. Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung, das Mandat uneigennützig und zum Wohle unserer Stadt auszuüben. In Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichten wir uns freiwillig zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:

1. Ich verpflichte mich, kein Geld, unangemessene Sachgeschenke oder sonstige unangemessene Vorteile anzunehmen, die mir aufgrund meiner Tätigkeit als Stadtverordnete/r angeboten werden.
2. Ich werde Informationen, die nach der Kommunalverfassung geheim zu halten sind, nicht an Dritte weitergeben und solche Informationen nicht gewinnbringend für mich, meine Angehörigen oder sonstige Dritte verwerten.
3. Ich unternehme alle Anstrengungen und unterstütze alle Bestrebungen gegen Korruption im Verkehr mit den politischen und geschäftlichen Partnern der Stadt und werde korruptives Verhalten weder bei der Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin noch bei ihren politischen Entscheidungsträgern dulden.
4. Mir ist bekannt, dass sich Mitglieder der Volkvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften gemäß § 108e StGB strafbar machen (sog. Abgeordnetenbestechung), wenn sie einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten annehmen, und zwar als Gegenleistung für die Vornahme einer bestimmten Handlung im Auftrag oder auf Weisung eines Dritten. Die Straftaten Vorteilsannahme (§ 331 StGB), Bestechlichkeit (§ 332 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) beziehen sich auf Amtsträger im Sinne von § 11 StGB. Mir ist bekannt, dass Mitglieder der Volkvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften nicht darunter fallen, sofern sie nicht eine zusätzliche Funktion mit einer Überwachungs- und Verwaltungstätigkeit ausüben, z. B. als Mitglied eines Aufsichtsrates.
5. Bei Mitwirkungsverbot (Befangenheit) werde ich den Ausschließungsgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschussvorsitzenden anzeigen und weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teilnehmen.
6. Alle beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten werde ich unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ehrenrat angeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten werde ich angeben, sofern diese zu Kollisionen mit der Tätigkeit als Stadtverordnete/r führen.
7. Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der Einflussnahme, die zu meiner Bevorzugung, zu einer Bevorzugung meiner Angehörigen oder sonstiger Dritter führen kann.
8. Geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften werde ich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ehrenrat anzeigen. Sonstige geschäftliche Beziehungen zu Dritten, die zu Interessenkollisionen bei der Wahrnehmung meines Mandates führen können, werde ich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ehrenrat gegenüber offenlegen.
9. Vergütete Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufs übernommen werden, werde ich unverzüglich schriftlich dem Vorsitzenden der

Stadtverordnetenversammlung sowie dem Ehrenrat anzeigen. Dies gilt auch für Zuwendungen, die ich außerhalb von gesetzlichen Entschädigungen für das politische Mandat zum eigenen Vorteil erhalte.

10. Im beruflichen und geschäftlichen Leben werde ich im Sinne dieses Ehrenkodex keinen Hinweis auf die Tätigkeit als Stadtverordnete/r geben.
11. Ich bin damit einverstanden, dass ein Ehrenrat auf die Einhaltung des Ehrenkodex achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.
12. Dem Ehrenrat gehören neben dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Stadtverordneten und Bürgern an. Den Vorsitz übernehmen im Rotationsprinzip im jährlichen Wechsel die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin. Die Reihenfolge ergibt sich absteigend nach der Anzahl der Mitglieder der Fraktion. Stichtag für den Wechsel ist der jeweils der 1. Juni. Die Bürger werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Der Ehrenrat wird auf Antrag von mindestens einer Fraktion, der/s Vorsitzenden oder eines betroffenen Stadtverordneten tätig. Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine Zweidrittelmehrheit. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird die Mitgliederzahl des Ehrenrates entsprechend der Anzahl der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen festgelegt.
13. Bei Beendigung der Tätigkeit als Stadtverordnete/r lege ich sofort alle mit meinem Mandat verbundenen Mitgliedschaften nieder.